

VI ZR 12/61

Verkündet
am 17. November 1961
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2401 057

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dachdeckermeisters Fritz Br [REDACTED] sen. in W [REDACTED] -
Ba [REDACTED], Hu [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B [REDACTED] W [REDACTED], Gesetzliche Unfallver-
sicherung, W [REDACTED] - E [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch
die beiden Vorsitzenden, ebendort,

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. November 1961 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer, Hanebeck,
Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 10. November 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision wurden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 25. Januar 1957 erlitt der damalige Dachdecker-
selle Helmut Bre[REDACTED] in W[REDACTED] bei seiner Tätigkeit in
dem Bedachungsunternehmen des Beklagten einen Arbeitsun-
fall. Der Beklagte hatte bei vier Wohnhausneubauten am
K[REDACTED] in W[REDACTED]-Ba[REDACTED] das Eindecken übernommen.
An dem Neubau IV waren noch die Schornsteindurchführungen
durch die Dachhaut einzudecken und zu verbleien. Hiermit
waren Helmut Bre[REDACTED], sein Bruder Friedhelm Bre[REDACTED]
und ein weiterer Geselle beauftragt. Die Arbeiten sollten
am 25. Januar 1957 ausgeführt werden. Tags zuvor war ihnen
jedoch gesagt worden, sie sollten nicht zur Baustelle, son-
dern zur Werkstatt kommen, wenn sich das Wetter verschlech-
tere. Am folgenden Morgen begaben sich die Gebrüder Bre[REDACTED]-
[REDACTED] zur Baustelle, prüften zunächst, ob das Dach auch nicht
vereist war, fanden es geraten, mit dem Beginn der Arbeiten
eine Weile zu warten, und schickten sich nach etwa 40 Mi-
nuten an, mit der Arbeit anzufangen. Während Friedhelm Bre[REDACTED]-
[REDACTED] auf der einen Dachseite an die Arbeit ging, stieg
Helmut Bre[REDACTED] auf der anderen Seite durch die Dachluke,
um über die Dachleiter, die auf dem schrägen Dach einge-
hängt lag, zum Schornstein zu gelangen. Hierbei verlor er
den Halt, rutschte das Dach hinab und stürzte in die Tiefe.
Das Dach hatte eine Neigung von 35°, die Hauswand eine Höhe
von etwa 10 m. Bei dem Sturz zog sich Helmut Bre[REDACTED] einen
Verrenkungsbruch des 12. Brustwirbels und eine Querschnitt-
lähmung zu.

Bre[REDACTED] stand bei der Klägerin in der gesetzlichen
Unfallversicherung. Wegen der Versicherungsleistungen, die

- 3 -

ihm die Klägerin gewährt und weiter zu gewähren hat, nimmt diese gemäß § 903 RVO gegen den Beklagten den im Vorverfahren nach § 906 RVO angekündigten und beschlossenen Rückgriff. Sie macht ihn für den Unfall verantwortlich, weil er es entgegen den Unfallverhütungsvorschriften unterlassen habe, Fanggerüste anzubringen.

Der Beklagte hat entgegnet, für die geringfügigen Abschlußarbeiten, die noch hätten ausgeführt werden müssen, seien Fanggerüste nicht notwendig gewesen. Der Unfall sei allein auf grobes Verschulden des Verunglückten zurückzuführen. Das Dach sei erheblich vereist gewesen; entsprechend der Weisung vom Vorabend habe der Verunglückte daher die Baustelle meiden und zur Werkstatt kommen müssen; vor dem Betreten des Daches habe ihn sein Bruder und auch ein zufällig vorbeikommender anderer Dachdecker namens Z. [REDACTED] noch gewarnt; er habe sich beim Ausstieg auf das Dach leichtfertig bewegt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat das Urteil in etwas geänderter Fassung wie folgt bestätigt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7. 174,27 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 22. April 1959 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin alle weiteren Aufwendungen zu ersetzen, die ihr daraus erwachsen, daß sie vom 1. Mai 1959 ab an den Verletzten Helmut Bre [REDACTED] bis zu dessen Tode oder der etwaigen Rentenherab-



setzung oder Rentenzahlungseinstellung monatlich 238,40 DM zahlt - im Falle der Rentenherabsetzung die dann festgesetzte Rente.

3. Es wird weiter festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin weiterhin zu erstatten,

a) etwaige über den Klageantrag zu 2) hinausgehende Aufwendungen, die sich daraus ergeben, daß in den Unfallfolgen eine Verschlimmerung eintritt oder daß dem Verletzten eine höhere Rente zu zahlen ist, auch wenn die Rentenerhöhung auf Grund zukünftiger Gesetzesänderungen erfolgt (Geldleistungen im gesetzlichen Umfang - Sozialreform);

b) Aufwendungen für etwaige künftige Heilungskosten.

4. Die Kosten beider Rechtszüge trägt der Beklagte.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Wie die von der Klägerin erlassenen und für den Beklagten unstreitig maßgeblich gewesenen Unfallverhütungsvorschriften vom 15. November 1954 über "Arbeiten an und auf Dächern" in § 2 Ziff. 2 bestimmen, sind bei Arbeiten an und auf Dächern bei einer Traufhöhe von mehr als 5 m und Dachneigungen von mehr als 20 % Fanggerüste unter der Traufkante anzubringen. Obwohl hier das Dach eine Traufhöhe von etwa 10 m hatte und eine Neigung von 35 % aufwies, war kein Fanggerüst angebracht.

Die Revision verweist auf die Bestimmung des § 4 der Vorschriften, wonach bei geringfügigen Ausbesserungsarbeiten an und auf Dächern mit mehr als 20 % Dachneigung von der Anbringung von Fanggerüsten abgesehen werden kann, wenn die Arbeiten von Dachleitern oder Arbeitsgerüsten aus vorgenommen werden und die Beschäftigten angeseilt sind. Sie meint, es könne keinen Unterschied machen, ob es sich um geringfügige Ausbesserungsarbeiten oder, wie hier, um geringfügige Restarbeiten als Abschluß eines größeren Bauvorhabens handele. Solcher Auffassung ist bereits das Berufungsgericht mit Recht entgegengetreten. Unverkennbar will § 4 den Unternehmern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die sonst vorgeschriebenen umständlicheren und aufwendigeren Sicherungsvorkehrungen ersparen, wenn es sich nur um die in dieser Ausnahmegvorschrift gekennzeichneten geringfügigen Einzelarbeiten handelt. Für Restarbeiten eines einheitlichen größeren Werkes kann dies aber nicht gelten. Hier müssen, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, die ordentlichen Sicherheitsmaßnahmen vor Beginn der gesamten Dacharbeiten (§ 1 Abs. 1 dieser Vorschriften) getroffen und bis zu deren Abschluß beibehalten werden. Unerfindlich ist, wieso im vorliegenden Falle

zwischen den vorangegangenen Arbeiten und den am Unfalltage auszuführenden Restarbeiten eine Zäsur sollte gemacht werden müssen, wie die Revision meint. Ohne daß es noch darauf anzukommen braucht, daß nach § 4 der Vorschriften bei geringfügigen Ausbesserungsarbeiten ein Fanggerüst auch nur dann entbehrlich ist, wenn die Beschäftigten angeseilt sind, hat das Berufungsgericht demnach mit Recht angenommen, daß nach den Unfallverhütungsvorschriften ein Fanggerüst hätte angebracht sein müssen.

Da der Beklagte als Unternehmer die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten hatte, wäre es seine Pflicht gewesen, das vorgeschriebene Fanggerüst - und zwar nicht erst am Unfalltage - anbringen zu lassen.

2. Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß bei Vorhandensein des Fanggerüstes der Absturz des Bre[REDACTED] mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre, gleichviel ob er wegen Eisglätte oder infolge einer unachtsamen Bewegung den Halt verloren hat. Die Pflichtversäumnis des Beklagten sei daher in jedem Fall für den Unfall ursächlich geworden.

Die Revision vertritt demgegenüber die Ansicht, der ursächliche Zusammenhang sei darum zu verneinen, weil Bre[REDACTED] das Dach, das vereist gewesen sei, nach der Anweisung des Beklagten vom Vortage überhaupt nicht habe besteigen dürfen; er habe dieser Anweisung vorsätzlich zuwider gehandelt, ungeachtet auch des warnenden Zurufes des Zeugen Z[REDACTED], daß doch alles vereist sei; ein solches Verhalten habe außer aller Wahrscheinlichkeit gelegen und jeglicher Lebenserfahrung widersprochen.

Die Revision kann hiermit nicht durchdringen.

Richtig ist allerdings, daß das Fehlen des vorgeschriebenen Fanggerüstes, obwohl es für den Unfall in naturwissenschaftlichem Sinne ursächlich geworden ist, im Rechtssinne doch dann nicht als ursächlich angesehen werden könnte, wenn es zu dem Unfall nur infolge des Hinzutretens solcher Umstände gekommen wäre, die als ganz ungewöhnlich und außer aller Wahrscheinlichkeit liegend außer Betracht bleiben müßten, wenn der Unfall sich also nicht mehr als eine adäquate Folge des Versäumnisses des Beklagten darstellte und dem Beklagten nicht mehr zugerechnet werden könnte. Dem Berufungsgericht, das die Dinge unter diesem von ihm zutreffend dargelegten Blickwinkel eingehend geprüft hat, ist aber darin beizutreten, daß für eine derartige Annahme bei dem festgestellten Sachverhalt kein Raum ist.

Zwar war es den Gesellen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Hinblick auf eine drohende Vereisung der Dächer gesagt worden, daß sie zur Werkstatt kommen sollten, falls sich das Wetter verschlechtere. Gleichwohl war diese Anweisung, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei ausführt, nicht so eindeutig, daß in jedem Falle die objektiv richtige Entscheidung der Arbeiter, ob sie nun zur Baustelle gehen durften oder in die Werkstatt kommen mußten, gewährleistet gewesen wäre. Die Wertung der Witterungsverhältnisse konnte, individuell bedingt, immerhin zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Den Gesellen war also ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt, wie dies nach den Ausführungen des Berufungsgerichts im Betrieb des Beklagten offenbar ständiger Übung entsprach. Daß der dritte Geselle, dem die gleiche Arbeit wie den Gebrüdern Bre

zugeteilt war, nicht auch zur Baustelle gegangen ist, spricht nicht, wie die Revision meint, notwendig gegen die Annahme, daß dem Gesellen ein Ermessensspielraum belassen worden ist; er kann in Ausübung seiner Ermessensbefugnis zu anderer Auffassung gelangt sein als die Gebrüder Bre[REDACTED]. Nach Meinung des Verunglückten hatte sich, wie er bekundet hat, das Wetter am Morgen des 25. Januar gebessert; die Dächer in der Nähe seiner Wohnung seien eisfrei gewesen. Sein Bruder hat ausgesagt, daß nach seiner Erinnerung das Wetter bei bedecktem Himmel trocken und für die Jahreszeit "recht ordentlich" gewesen sei. Beide mögen, so hat das Berufungsgericht erwogen, die Witterungsverhältnisse, insbesondere in der Frage einer etwaigen Vereisung, irrtümlich falsch beurteilt haben; daß sie nicht in die Werkstatt, sondern zur Baustelle gegangen seien, habe aber nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung gelegen.

Diese Würdigung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Zu der gleichen Beurteilung ist das Berufungsgericht auch in Bezug auf das Verhalten gelangt, daß der Verunglückte in der Folge an der Baustelle gezeigt hat. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, insbesondere der Bekundung des Zeugen Friedhelm Bre[REDACTED], der von einer feinen, hauchdünnen Eisschicht gesprochen hat, die man eigentlich nur dadurch habe feststellen können, daß man mit der Hand darüberging, hat das Berufungsgericht als erwiesen angesehen, daß nur eine leichte Vereisung des Daches vorgelegen hat, als die Gebrüder Bre[REDACTED] um 8 Uhr an der Baustelle erschienen. Festgestelltermaßen hat der Zeuge Friedhelm Bre[REDACTED] von einem Aussteigen auf das Dach zunächst abgeraten, nach etwa 40 Minuten

dann aber doch zur Aufnahme der Arbeit das Dach bestieg und sein Verhalten damit erklärt, er habe es sehr oft erlebt, daß ein Dach morgens zunächst leicht vereist gewesen sei, nach kurzer Zeit von einer Vereisung aber schon nicht mehr habe gesprochen werden können. Als der Verunglückte auf seiner Dachseite ebenfalls mit der Arbeit beginnen wollte, hat ihm der Zeuge Z. [REDACTED] zwar zugerufen, es sei doch alles vereist. Das Berufungsgericht hält es aber für möglich, daß sich für den Zeugen, der selbst nicht auf dem Dach gewesen ist, von der Straße aus ein Eindruck ergeben hat, der den wirklichen Verhältnissen auf dem Dach nicht gerecht geworden ist. Daß auch der Zeuge Friedhelm Bre. [REDACTED] seinen Bruder noch gewarnt habe, ist nach den Ausführungen des Berufungsurteils nicht festzustellen. Der Verunglückte ist dem Beispiel seines Bruders gefolgt, offenbar in der Meinung, nunmehr ohne große Gefahr - wie sein Bruder - mit der Arbeit beginnen zu können. Seiner eigenen Zeugenbekundung hat das Berufungsgericht entnommen, daß er unmittelbar vor dem Aussteigen auf das Dach auf eine etwaige Vereisung nicht mehr sonderlich geachtet hat.

Bei diesem Sachverhalt ist das Berufungsgericht mit Recht der Ansicht, daß auch das Verhalten des Verunglückten an der Baustelle den ursächlichen Zusammenhang zwischen der unterlassenen Anbringung eines Fanggerüstes und dem Unfall nicht in Frage stellen kann.

Hatte der Verunglückte auch bei seinem Eintreffen an der Baustelle das Dach vereist vorgefunden, so lag es doch nicht außer aller Wahrscheinlichkeit, daß er bei der vom Berufungsgericht festgestellten nur leichten Vereisung

und der ein Ermessen offen lassenden Art der Anweisung des Beklagten an der Baustelle blieb, um seine Arbeit aufzunehmen, wenn das Eis, wie erwartet, bald abgetaut war. Vergeblich versucht die Revision der Feststellung des Berufungsgerichts, daß nur eine leichte Vereisung vorgelegen hat, dadurch den Boden zu entziehen, daß sie mit der Rüge eines Verstosses gegen § 286 ZPO geltend macht, das Berufungsgericht habe bei der Bewertung der Aussagen des Zeugen Werner Br. [REDACTED] fehlerhaft angenommen, er sei am Ausgang des Rechtsstreits interessiert; das Berufungsgericht habe unbeachtet gelassen, daß der Beklagte versichert sei. Es spricht nichts dafür, daß das Berufungsgericht bei seiner Bemerkung ein finanzielles Interesse des Zeugen am Ausgang des Rechtsstreits im Auge gehabt habe; ersichtlich war vielmehr das persönliche Interesse gemeint, das er "als Sohn des Beklagten" "naturgemäß" daran hatte, daß sich der gegen seinen Vater erhobene Vorwurf, den Unfall seines Gesellen verschuldet zu haben, als unbegründet erwies.

Weiter widersprach es aber auch keineswegs jeder Lebenserfahrung, daß der Verunglückte nach Ablauf der Wartezeit ebenso wie sein Bruder das Dach bestieg, um mit seiner Arbeit zu beginnen. Es war zwar leichtsinnig, daß er sich vorher nicht vergewisserte, ob das Eis inzwischen auch vergangen war, leichtsinnig auch, daß er sich durch den Zuruf des Zeugen Zi. [REDACTED] nicht warnen ließ. Fehler aus Mangel an Vorsicht oder aus Leichtsinn und Unüberlegtheit kommen aber, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, erfahrungsgemäß auf jedem Gebiet vor, und daß namentlich junge Menschen Warnungen älterer Personen nicht immer sehr ernst nehmen, ist auch eine bekannte Erfahrungstatsache.

Danach steht es aber außer Zweifel, daß die unterlassene Anbringung des Fanggerüstes für den Unfall ursächlich geworden ist.

3. In eingehender rechtsirrumtsfreier Würdigung hat das Berufungsgericht auch das in § 903 RVO vorausgesetzte Verschulden des Beklagten an dem Unfall bejaht. Daß die qualifizierte Fahrlässigkeit, die diese Bestimmung erfordert, im Sinne strafbarer Zurechenbarkeit zu verstehen ist, hat das Berufungsgericht nicht verkannt; vielmehr ist es bei der Prüfung der Schuldfrage unzweideutig hiervon ausgegangen. Nach dem oben Gesagten geht es auch fehl, wenn die Revision auf die These von der Gleichstellung von Abschlußarbeiten mit Ausbesserungsarbeiten in Bezug auf die Sicherheitserfordernisse zurückkommt und meint, ein Schuldvorwurf könne gegen den Beklagten nicht begründet sein, weil die von ihr herausgestellte Frage höchststrichterlich noch nicht entschieden gewesen sei. Daß sich der Beklagte über die Pflicht zur Anbringung von Fanggerüsten nicht im unklaren gewesen ist, hat das Berufungsgericht irrtumsfrei daraus geschlossen, daß er nach eigenem Vorbringen - und zwar auch noch für das Einbleien der Schornsteindurchführungen - die Anbringung befohlen hatte; nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat er es hierbei gegenüber seinen Leuten nur an dem nötigen Nachdruck fehlen lassen.

Das Berufungsgericht hat hiernach das Rückgriffsverlangen der Klägerin mit Recht für begründet gehalten.

4. Die Revision erhebt noch Bedenken gegen den erennenden Ausspruch des Berufungsurteils; sie meint, es sei nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Beklagte der Klägerin

nur die Aufwendungen zu ersetzen brauche, die sie auf Grund des Unfalls kraft Gesetzes oder Satzung zu leisten habe. Die Entscheidung des Berufungsgerichts läßt aber, auch nach dem Zusammenhang der verschiedenen Teile des Urteilsauspruchs selbst, keinen Zweifel, daß es Leistungen der Unfallversicherung, d.h. also versicherungsrechtlich bestimmte Pflichtleistungen der Klägerin sind, auf die sich die festgestellte Verpflichtung des Beklagten zum Aufwendungsersatz bezieht.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Kleinewefers

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner